

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die architektonisch bedingten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.02.2007). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.

Hildesheim, den 09.07.2001
Bereich Vermessung und Geodäsie
gez. I.V. Möller

Für die Ausarbeitung der Planunterlagen
Hildesheim, den 09.07.2001
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung
gez. Pätz

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 16.07.1995 beschlossen. Die Umsetzung und Fortführung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 21.07.1996 bis 15.08.1998. Gleichzeitige Bestandsgenehmigung zur Aufstellung und Fortführung.

Hildesheim, den 24.08.2000
Der Oberbürgermeister
gez. Pätz

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 25.08.2001 zugestimmt und die offene Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hildesheim, den 26.08.2001
Der Oberbürgermeister
in Auftrage
gez. Pätz

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 27.08.2001 stattgefunden. Die Auslegung ist am 29.08.2001 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Verbindung von Anträgen während der Ausbreitungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 10.08.2007
Der Oberbürgermeister
in Auftrage
gez. Pätz

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgeschriebenen Änderungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 10.08.2007 die Änderung zugestimmt.

Hildesheim, den 10.08.2007
Der Oberbürgermeister
in Auftrage
gez. Pätz

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 24.08.2007 als Sitzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, ihr wird beigefügt.

Hildesheim, den 29.08.2007
Der Bürgermeister
gez. Pätz

Der Beschluss des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) am 04.10.2007 im Anbait der den Landesrat Hildesheim bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 04.10.2007 rechtsverbindlich geworden und liegt in jedem Fall vor.

Hildesheim, den 04.10.2007
Der Oberbürgermeister
in Auftrage
gez. Kraab

Innertalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

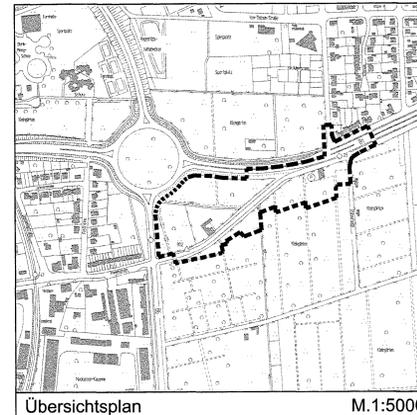
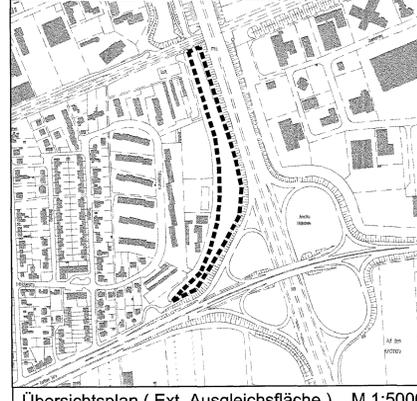
Hildesheim, den 21.10.2002
Der Oberbürgermeister
in Auftrage
gez. Kraab

Innertalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 16.10.2008
Der Oberbürgermeister
in Auftrage
gez. Kraab

- ### Planzeichenerklärung
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)**
 - Tankstelle
 - Gewerbegebiet
 - Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 16, 17 und 23 BauNVO)**
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; P+R (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Öffentliche Parkfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
 - Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Private Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Dauerkiegelarten (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
 - Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
 - Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Mi Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Unterirdischer Leitungsverlauf
R Regenwasserkanal
E Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Abtägungen und Altlastenverdachtsflächen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- ### Textliche Festsetzungen
- Vereinsheim**
Auf der als Dauerkiegelarten festgesetzten Fläche ist innerhalb des durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Vereinsheim mit den für das Vereinsheim notwendigen Räumen zulässig.
(§ 9 Abs. 1, Nr. 9 BauGB)
 - Gewerbegebiet**
Vergnügungstäten sind nicht zulässig.
(§ 1 Abs. 6, Nr. 1 BauNVO)
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Sondergebiet Tankstelle, Gewerbegebiet und Kleingartengebiet Vereinsheim**
Je angefangene 100 m² unversiegelter Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger heimischer Laubbaum oder Obstbaum der in der Artenliste 1 des grünordnerischen Fachbeitrags aufgeführten Baumarten anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Diese und andere nicht zum Erhalt festgesetzte vorhandene Bäume können auf Satz 1 angerechnet werden.
Private Stellplätze sind durch mindestens einen großkronigen Laubbaum je angefangene 6 Stellplätze zu gliedern. Diese können auf Satz 1 angerechnet werden.
Im Stammbereich anzupflanzen und zu erhaltender Bäume muss eine Fläche von mindestens 12 m² unversiegelt bleiben und gegen Überfahren gesichert sein.
Zusätzlich zu Satz 1 sind die unversiegelten Grundstücksflächen zu 50% mit Gehölzbeplantungen der Artenliste 1 des grünordnerischen Fachbeitrags dauerhaft zu begrünen (Pflanzenabstand 1,25 m x 1,25m).
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
Fahrs Spuren und Stellplätze sind nur in einer teilversiegelten Befestigungsart zulässig. Insgesamt sind maximal 70% der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als Fahrs Spuren oder Stellplätze anzulegen. Die verbleibenden Vegetationsflächen sind zu 70% mit Gehölzbeplantungen der Artenliste 1 des grünordnerischen Fachbeitrags dauerhaft zu begrünen (Pflanzenabstand 1,25 m x 1,25m).
Zusätzlich zu Satz 3 ist je angefangene 100 m² Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mindestens 1 hochstämmiger heimischer groß- bzw. mittelkroniger Laubbaum, der in der Artenliste 1 des grünordnerischen Fachbeitrags aufgeführten Baumarten anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Diese und andere nicht zum Erhalt festgesetzte vorhandene Bäume können auf Satz 4 angerechnet werden.
Im Stammbereich anzupflanzen und zu erhaltender Bäume muss eine Fläche von mindestens 12 m² unversiegelt bleiben und gegen Überfahren gesichert sein.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
An den festgesetzten Einzelbaumstandorten sind hochstämmige heimische groß- bzw. mittelkronige Laubbäume der in der Artenliste 1 des grünordnerischen Fachbeitrags aufgeführten Baumarten anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ihr Umfeld ist von jeweils dem vorhandenen Kronendurchmesser zuzüglich 2,0 m von jeglicher Versiegelung und Baustellenverkehr freizuhalten.
Neben den festgesetzten Baumstandorten sind gemäß des grünordnerischen Fachbeitrags flächig Gehölze anzupflanzen und Randflächen und Gewässerabschnitte als halbruderaler Gras- bzw. Krautflächen zu entwickeln.
 - Baumstandorte**
Bei den festgesetzten Bäumen zum Anpflanzen sind ausnahmsweise Veränderungen des Standortes bis zu 5,0 m zulässig.
(§9 Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)



Stadt Hildesheim

Bebauungsplan HO 254 B
"Am Berliner Kreisel"

Die Bebauungspläne HO 254 und HO 255 werden, soweit sie vom Geltungsbereich des Bebauungsplans HO 254 B überdeckt werden, aufgehoben.

Maßstab 1:500 08/01